

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 28. Februar 1990

49. Stück

116. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

117. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

116. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 9. Februar 1990 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

/. § 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern (§ 2 Abs. 2 AuslBG) festgesetzt.

§ 2. (1) Die für bestimmte fachliche Bereiche festgesetzten Bundes- oder Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die Bundes- oder Landesreserven werden nach Bedarf und, soweit dies bei einzelnen Kontingenten vorgesehen ist, nach einvernehmlicher Befürwortung der in der Anlage angeführten Gremien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingenzplätze ausgenommen, es sei denn, daß bei einzelnen Kontingenten anderes bestimmt ist.

§ 4. Die Laufzeit der einzelnen Kontingente erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1990.

Geppert

Kontingente

Anlage

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Kontingentsbezeichnung		Merkmale	Örtlicher Bereich										
			Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
K 13	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)												
	Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber und Fachverband der lederzeugenden Industrie (§ 1 Abs. 2 Z 25 und § 2 Abs. 1 Z 12)	a) Landeskontingente Arbeiter	—	—	30	45	10	20	20	—	70	195	—
		b) Beschränkung	50 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³¹⁾ ³³⁾ ⁴¹⁾										
K 14	Bundesinnung der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer (§ 1 Abs. 2 Z 26) und Fachverband der lederverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 2 Z 13), ausgenommen die Unternehmungen der Schuhindustrie und Schuhmacher-gewerbe	a) Landeskontingente Arbeiter	—	10	25	25	10	5	5	5	150	235	—
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³¹⁾ ³³⁾ ⁴¹⁾										
K 15	Bundesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler und Fachverband der Textilindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 33 und § 2 Abs. 1 Z 20)	a) Landeskontingente Arbeiter	20	15	1 150	770	140	35	490	3 000	450	6 070	—
		b) Beschränkung	50 vH der beschäftigten Arbeitnehmer ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³⁰⁾ ³¹⁾ ³⁶⁾										
K 16	Bundesinnungen der Hutmacher, Modisten und Schirmmacher, der Kleidermacher, der Mieder- und Wäschewarenherzeuger, der Chemischreiniger, Wäscher und Färber sowie Fachverband der Bekleidungsindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 30, 31, 32 und 45 sowie § 2 Abs. 1 Z 21)	a) Landeskontingente Arbeiter	10	20	180	170	380	80	125	265	1 800	3 030	—
		b) Beschränkung	40 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁾ ²⁹⁾ ³⁰⁾ ³¹⁾ ³²⁾ ³³⁾										
K 17	Bundesinnung der Schuhmacher und Unternehmungen der Schuhindustrie im Fachverband der lederverarbeitenden Industrie (§ 1 Abs. 2 Z 27 und § 2 Abs. 1 Z 13)	a) Landeskontingente Arbeiter	5	265	40	300	110	80	15	10	65	890	—
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten Arbeiter ²⁸⁾ ²⁹⁾ ³¹⁾ ³³⁾ ⁴¹⁾										
K 19	Bundesinnung Druck ⁷⁾ (§ 1 Abs. 2 Z 41)	Landeskontingente Facharbeiter Hilfsarbeiter	—	5	10	10	20	10	5	25	40	125	(5)
			—	5	110	20	60	50	20	50	520	835	(30)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Kontingentsbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich										
			Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe der Landeskontingente bzw. der Landesreserven	Bundesreserve
			—	—	—	—	—	—	—	—	360 (90)	360 (90)	—
K 21	Bereich der der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7) angehörenden Betriebe der Berufsgruppe Asphaltierer, Schwarzdecker und Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser	a) Landeskontingente Arbeiter ³⁷⁾ (Landesreserve) ²¹⁾ b) Beschränkung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360 (90)	—

Fußnoten:

- ²¹⁾ Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die in Betracht kommenden kollektivvertragstauglichen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
- ²²⁾ Ausgenommen sind Druckformenhersteller.
- ²³⁾ Freigabe auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe und den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Chemiearbeiter.
- ²⁴⁾ Gilt nicht, sofern eine Einbeziehung auf Grund einer einvernehmlichen Befürwortung durch die Sektion Gewerbe und die Sektion Industrie der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Landesleitung der Gewerkschaft der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter an die Dienststellen der Arbeitsmarktwirtschaft erfolgt.
- ²⁵⁾ Bei der Prüfung der Ausländerbeschäftigungsquote sind alle Betriebe eines Unternehmens desselben Bundeslandes als Einheit aufzufassen.
- ²⁶⁾ Für Betriebe, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontingentfestsetzung ein höherer Prozentsatz an ausländischen Arbeitern besteht, bleibt dieser Prozentsatz zu Beginn der Laufzeit dieser Kontingentfestsetzung aufrecht.
- ²⁷⁾ Gilt nicht für Betriebe bis zu 5 Arbeitern.
- ²⁸⁾ Ausgenommen sind die Bereiche der Bundesinnung der Chemischreiniger, Wäscher und Färber sowie des Verbandes der Chemischreiniger, Wäscher und Färber im Fachverband der Bekleidungsindustrie, in denen die Beschränkung 50 vH beträgt.
- ²⁹⁾ Als Arbeiter gelten alle ständig beschäftigten in- und ausländischen Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.
- ³⁰⁾ Als Arbeitnehmer gelten alle ständig beschäftigten in- und ausländischen Arbeitnehmer, ausgenommen Angestellte, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 1 und 2 Angestelltengesetz verrichten, und kaufmännische Lehrlinge.
- ³¹⁾ Soweit sie dem zwischen dem ÖGB, Gewerkschaft der Chemiearbeiter, und der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe abgeschlossenen Kollektivvertrag vom 2. November 1988, unterliegen, mit Ausnahme von Reinigungspersonal und Portieren.
- ³²⁾ Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontingentvereinbarung bestehen, bleiben von den in den übrigen Fußnoten dieses Kontingentes enthaltenen Bestimmungen sowie der anteilmäßigen Beschränkung ausgenommen.

117.**Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Februar 1990, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 377/1988 und BGBl. Nr. 257/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 16/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Länderliste) wird wie folgt geändert:

„Birma (Burma)“ entfällt. Nach „Mosambik“ wird „Myanmar (Birma)“ eingefügt.

2. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummern 6101 und 6102 lauten:

- | | | |
|----------|--|--|
| „6101 -- | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103: | |
| 10 | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan |
| 20 | - aus Baumwolle | Taiwan, Indien, Pakistan |
| 30 | - aus Chemiefasern | Taiwan |
| 90 | - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan |
| 6102 -- | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104: | |
| 10 | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan, Korea (Republik) |
| 20 | - aus Baumwolle | Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan |
| 30 | - aus Chemiefasern | Taiwan, Korea (Republik) |
| 90 | - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan“ |

Die Unternummern 6103 31, 6103 32, 6103 33, 6103 39, 6103 41 und 6103 49 lauten:

- | | | |
|----------|---|--------------------------|
| „6103 -- | Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben: | |
| (30) | - Sakkos (Blazer): | |
| 31 | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan |
| 32 | - - aus Baumwolle | Taiwan, Indien, Pakistan |
| 33 | - - aus synthetischen Spinnstoffen | Taiwan |
| 39 | - - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan |
| (40) | - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen: | |
| 41 | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan |
| 49 | - - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan“ |

Die Unternummern 6104 31, 6104 32, 6104 33, 6104 39, 6104 43, 6104 61 und 6104 69 lauten:

- „6104 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:
- (30) - Jacken:
- 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan, Korea (Republik)
- 32 - - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan
- 33 - - aus synthetischen Spinnstoffen Taiwan, Korea (Republik)
- 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan
- (40) - Kleider:
- 43 - - aus synthetischen Spinnstoffen Taiwan, Korea (Republik)
- (60) - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
- 61 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan
- 69 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan“

Die Tarifnummer 6105 lautet:

- „6105 -- Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:
- 10 - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Pakistan
- 20 - aus Chemiefasern Taiwan
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan“

Die Unternummern 6107 11 und 6107 22 lauten:

- „6107 -- Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:
- (10) - Unterhosen:
- 11 - - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan
- (20) - Nachthemden und Pyjamas:
- 22 - - aus Chemiefasern Taiwan, Korea (Republik)“

Die Unternummern 6108 21 und 6108 32 lauten:

- „6108 -- Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Negligés, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:
- (20) - Unterhosen:
- 21 - - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan
- (30) - Nachthemden und Pyjamas:
- 32 - - aus Chemiefasern Taiwan“

Die Tarifnummer 6109 lautet:

- „6109 -- T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt:
- 10 - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Pakistan
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan“

Die Tarifnummer 6111 lautet:

- „6111 -- Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder:
- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 10 | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan |
| 20 | - aus Baumwolle | Taiwan, Indien, Pakistan |
| 30 | - aus synthetischen Spinnstoffen | Taiwan |
| 90 | - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan“ |

Die Unternummern 6112 11, 6112 12 und 6112 19 lauten:

- „6112 -- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt:
- | | | |
|------|--|------------------------------------|
| (10) | - Trainingsanzüge: | |
| 11 | - - aus Baumwolle | Taiwan, Indien, Pakistan, Thailand |
| 12 | - - aus synthetischen Spinnstoffen | Taiwan, Thailand |
| 19 | - - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan“ |

Die Unternummer 6201 91 lautet:

- „6201 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203:
- | | | |
|------|--|---------|
| (90) | - andere: | |
| 91 | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan“ |

Die Unternummern 6202 11 und 6202 91 lauten:

- „6202 -- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:
- | | | |
|------|---|---------|
| (10) | - Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: | |
| 11 | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan |
| (90) | - andere: | |
| 91 | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan“ |

Die Unternummern 6203 31, 6203 32, 6203 33 und 6203 39 lauten:

- „6203 -- Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben:
- | | | |
|------|--|--|
| (30) | - Sakkos (Blazer): | |
| 31 | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren | Taiwan |
| 32 | - - aus Baumwolle | Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan |
| 33 | - - aus synthetischen Spinnstoffen | Taiwan, Korea (Republik) |
| 39 | - - aus sonstigen Spinnstoffen | Taiwan“ |

Die Unternummern 6204 12, 6204 13, 6204 19, 6204 22, 6204 23, 6204 29, 6204 31, 6204 41 und 6204 51 lauten:

- „6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:

- (10) - Kostüme:
 12 - - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan
 13 - - aus synthetischen Spinnstoffen Taiwan
 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan
 (20) - Ensembles:
 22 - - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan
 23 - - aus synthetischen Spinnstoffen Taiwan
 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen Taiwan
 (30) - Jacken:
 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan
 (40) - Kleider:
 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan
 (50) - Röcke und Hosenröcke:
 51 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan“

Die Tarifnummer 6206 lautet:

- „6206 -- Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:
 20 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan
 30 - aus Baumwolle Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Pakistan, Macao, Philippinen, Singapur, Thailand
 40 - aus Chemiefasern Taiwan, Hongkong, Indien, Korea (Republik), Macao, Philippinen, Thailand, Singapur“

Die Unternummer 6209 10 lautet:

- „6209 -- Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder:
 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren Taiwan“

Die Unternehmern 6211 32 und 6211 33 lauten:

- „6211 -- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung; andere Bekleidung:
 (30) - andere Bekleidung für Männer oder Knaben:
 32 - - aus Baumwolle Taiwan, Indien, Korea (Republik), Pakistan
 33 - - aus Chemiefasern Taiwan, Korea (Republik)“

Die Unternummer 6302 40 lautet:

- „6302 -- Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche:
 40 - Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt Taiwan, Pakistan“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1990 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.